



## Anzeige der Einleitung von mineralölhaltigen Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhangs 49 – Mineralölhaltiges Abwasser- der Abwasser-Verordnung (AbwV) in eine öffentliche Abwasseranlage

Hiermit zeige ich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Indirekteinleiterverordnung (ThürlndEVO) vom 08.03.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) S. 94) die Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser aus meinem Unternehmen in eine öffentliche Abwasseranlage sowie das Betreiben einer Abwasserbehandlungsanlage in meinem Unternehmen wie folgt an:

### 1. Anschrift (ggf. Firmenstempel)

#### Unternehmen:

Name der juristischen Person:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

#### In meinem Unternehmen werden

- fällt mineralölhaltiges Abwasser mit einem Volumen von kleiner 1 m<sup>3</sup> pro Tag an  
 fällt mineralölhaltiges Abwasser mit einem Volumen von größer 1 m<sup>3</sup> pro Tag an  
 fällt mineralölhaltiges Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung an bei:

Portalwaschanlage

Typ/Hersteller

Waschstraße

Typ/Hersteller

Typ/Hersteller

mit Wasserrückführung     ohne Wasserrückführung

Wasserverbrauch bei voller Auslastung:  m<sup>3</sup>/h

- fällt sonstiges mineralölhaltiges Abwasser an bei der:
- Fahrzeugreinigung von Hand in Waschhallen / auf Waschplätzen
  - Unterboden und/oder Motorwäsche
  - Reinigung von Großteilen
  - Reinigung von Kleinteilen in wässriger Lösung
  - Entkonservierung
  - Nassreinigung von Werkstattflächen (verbunden mit Abwasseranfall)
  - Instandhaltung, Instandsetzung bzw. Verwertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen
- 

**2. Art der Produktion/Dienstleistung**

---

**3. Einleitung in das Entwässerungsnetz der Gemeinde/des Abwasserzweckverbandes**

Die Stellungnahme der/des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen zu der Einleitung des Abwassers in ihre/seine Abwasseranlagen liegt als Anlage bei.

---

**4. Bezeichnung der Abwassereinleit-/Kontrollstelle**

Örtliche Lage der Einleitstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:

Ort :

Gemarkung:

Flur:  Flurstück:

Topographische Karte (TK25)-Nr.:

Hochwert:  Rechtswert:

Ein Lageplan und eine Übersichtsskizze, aus der die Lage der einzelnen o.g. Abwasseranfallstellen und zugehörigen Behandlungsanlagen zu ersehen sind, ist beigefügt. In der Übersichtsskizze sind schematisch die Rohrleitungen und Kanäle zwischen den Anfallstellen, den Vorbehandlungsanlagen und der Einleitungsstelle einzutragen (Entwässerungsplan).

---



## 8. Erklärung des Anlagenbetreibers

8.1 Als Anlagenbetreiber verpflichte ich mich,

- die Anforderungen des Anhangs 49 der Abwässerverordnung, Punkt "B Allgemeine Anforderungen" einzuhalten,
- die Abwasseranlagen bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und den Vorgaben der baurechtlichen Zulassung zu betreiben,
- die Abwasseranlagen bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und den Vorgaben der baurechtlichen Zulassung zu betreiben,
- die Abwasseranlage entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu § 59 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) "Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (MineralölVV)" vom 01.10.1999 (Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz.) S. 2334) regelmäßig selbst zu überwachen sowie durch sachverständige Stellen nach § 5 ThürIndEVO überwachen zu lassen.
- bei der Überwachung festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen,
- die Wartung und Entleerung der Anlage, die Sachkundigenüberwachung im Rahmen der Verlängerung der Entleerungsfristen, die Überprüfung durch sachverständige Stellen und alle eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe im Betriebstagebuch aufzuführen.

8.2 Als Anlagenbetreiber verpflichte ich mich weiterhin, die Anzeige an die zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu aktualisieren, wenn

- erkennbar wird, dass sich die Einleitungsbedingungen verändern und die Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll oder
- die Einleitung eingestellt werden soll.

---

### Ergänzungen

Mit freundlichen Grüßen

Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

### Anlagen

- Nachweis der ausreichenden Bemessung der vorhandenen Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN EN 858 und DIN 1999-100 gemäß Ziffer 6
- Lage- und Entwässerungsplan gemäß Ziffer 4 des Anzeigeformulars
- Stellungnahme des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen zu der Einleitung von Abwasser in seine Abwasseranlagen gemäß Ziffer 3 des Anzeigeformulars